

Friedhofsgebührenordnung (FriedhGO)

für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Malschwitz-Guttau in Malschwitz und Guttau.

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (Amtsblatt 1995, S. A 81) hat die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Malschwitz-Guttau die folgende Gebührenordnung für ihre Friedhöfe in Malschwitz und Guttau beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.

- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
- (4) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für einen Zeitraum von 2 Jahren im Voraus festgesetzt. Sie ist bis zum 30.11. des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätten entfällt

2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 30 Jahre)

2.1	<u>für Sargbestattungen</u>	
2.1.1	Einzelstelle (1Sarg, 1 Urne)	885,00...€
2.1.2	Doppelstelle (2 Särge, 2 Urnen)	1770,00...€
2.2	<u>für Urnenbeisetzungen</u>	
2.2.1	Einzelstelle (2 Urnen)	885,00...€
2.3	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten	
	nach 2.1.1.	29,50...€
	nach 2.1.2	59,00...€
	nach 2.2.1	29,50...€

II. Gebühren für die Bestattung:

(Verwaltungs- u. Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

1. Grundgebühr

1.1	Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre)	342,00...€
1.2	Sargbestattung (Verstorbene ab 5. Jahre)	550,00...€
1.3	Urnenbeisetzung	180,00...€
2. Besondere Gebühren		
2.1	Barwagen	55,00...€
2.2	Einebnung nach Ablauf der Ruhefrist	
	Urnengrab	60,00 €
	Einzelgrab	85,00 €
	Doppelgrab	110,00 €

III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhaber eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 18,00 € pro Grablager.

V. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle und Friedhofskapelle/ Feierhalle:

1.	Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle pro Benutzung	105,00 €
----	---	----------

VI. Gebühren für Bestattungen in Gemeinschaftsgrabstätten

Die Gebühren enthalten die Kosten für Erstgestaltung, Namensträger, laufende Unterhaltung) für die Dauer der Ruhezeit (30 Jahren).

1. Gemeinschaftsgräber (gemeinlich gestuft: keine Angabe) nach § 38 für Friedhofschulung

1.1	Für Sargbestattung (Ruhezeit 30 Jahre)	
	1.1.1 mit stehendem Stein	5100,00 €
	1.1.2 mit liegendem Stein	4755,00 €
2.	Urnengemeinschaftsanlage pro Beisetzung	2500,00 €

B. Verwaltungsgebühren

1.	Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen)	22,00 €
2.	Genehmigung für die Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen	22,00 €
3.	Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden	45,00 €
4.	Zweitausfertigung von Bescheinigungen der	6,50 €

	Friedhofsverwaltung	
5.	Überlassung eines Exemplars der FHO	5,00 €
6.	Umschreiben von Nutzungsrechten	6,50 €

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Mitteilungsblatt für den Landkreis Bautzen, Ausgabe Bautzen.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme im Pfarramt aus.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 20.05.2011 außer Kraft.

Malschwitz, den 11.02.2015

Kirchenvorstand
der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Malschwitz-Guttau

(Siegel)

W. Noack
(Vorsitzender)

K. Herrmann
(Mitglied)

Vorstehende Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Malschwitz-Gutttau wird unter der Maßgabe nachstehender Änderungen **b e s t ä t i g t**.

§ 7 Gebührentarif

A. Benutzungsgebühren

Abschnitt VI wird neu gefasst:

VI. Gebühren für die Bestattung in Gemeinschaftsgrabstätten

- | | | |
|-------|---|---------------|
| 1. | Gemeinschaftsgräber als einheitlich gestaltete Reihengrabstätten mit Pflege durch die Friedhofsverwaltung gemäß § 26 der Friedhofsordnung | |
| 1.1 | für Sargbestattung | |
| 1.1.1 | mit stehendem Stein | 5.100,00 Euro |
| 1.1.2 | mit liegendem Stein | 4.755,00 Euro |
| 2. | Urnengemeinschaftsanlage | 2.500,00 Euro |

Diese Gebühren umfassen die Nutzungs- und Bestattungsgebühr, die Kosten für die gärtnerische Anlage der Grabstätte und das Grabmal, sowie die Friedhofsunterhaltungsgebühr und die Pflegekosten für die gesamte Dauer der Ruhezeit gemäß §14 der Friedhofsordnung.

Dresden, den 10.03.2015

(Siegel)

Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden
am Rhein
Leiter Regionalkirchenamt